



UMWELTDEZERNAT

17 - Umweltamt
 Eing. 25. Juli 2012
 00 01 02 z.K. z.d.A.
 00 01 02 03 04



LBM
 LANDESBETRIEB
 MOBILITÄT
 RHEINLAND-PFALZ

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 05 · 55013 Koblenz

Frau Beigeordnete
 Katrin Eder
 Rathaus
 Jockel-Fuchs-Platz 1
 55028 Mainz

Stadtvorwaltung Mainz
 Beigeordnete Katrin Eder
 24. Juli 2012
 (Handwritten signature and date)

Ihre Nachricht:
 vom

Unser Zeichen:
 (bitte stets angeben)
 I(S 1.20-228/88 - PB I/21-
 FI 11a

Ihre Ansprechpartnerin:
 Ingeborg Neffgen
 E-Mail:
 ingeborg.neffgen
 @lbm.rlp.de

Durchwahl:
 (0261) 30 29-1133
 Fax:
 (0261) 29 141-1232

Datum:
 20. Juli 2012

Autobahnkreuz Mainz – Süd, Lärmschutz an der A 60 und der A 63

Ihr Schreiben vom 10.06.2012 an den Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur

Sehr geehrte Frau Eder,

Ihr Schreiben vom 10.6.2012 an den Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur wurde uns zur Beantwortung zugeleitet. Aufgrund der Vielzahl der uns vorliegenden Anfragen können wir leider erst jetzt auf die Angelegenheit zurückkommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen ist nur im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften möglich. Grundsätzlich ist zwischen **Lärmvorsorge** und **Lärmsanie-**
rung zu unterscheiden.

Lärmvorsorge ist im Zusammenhang mit dem Neubau und der so genannten „wesentlichen Än-
 derung“ von Straßen zu betreiben. Rechtsgrundlage für die Lärmvorsorge sind die §§ 41-43 des
 am 1.4.1974 in Kraft getretenen Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung
 mit der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV).

Da das Bundesimmissionsschutzgesetz keine rückwirkende Geltung hat, sind Verkehrswege,
 die vor dem 01. April 1974 Plan festgestellt waren und baulich nicht wesentlich geändert wur-
 den der Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Straßen) zuzuordnen.

Im Gegensatz zur Lärmvorsorge besteht für die Lärmsanierung keine gesetzliche Regelung.

Besucher:
 Friedrich-Ebert-Ring 14-20
 56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
 Fax: (0261) 30 29-1026
 Fax: Abteilung: 1015
 Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
 Rheinland-Pfalz Bank
 (LBBW)
 BLZ 600 501 01
 Konto-Nr. 7401507624
 IBAN
 DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
 Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
 Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
 Heinz Reithage



RheinlandPfalz

Lärmschutz an bestehenden Straßen wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Überschreitung der im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwerte) im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden. Anzumerken ist, dass bei Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen vom Eigentümer der baulichen Anlage ein Eigenanteil von 25% der Kosten zu übernehmen ist.

Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes am 9. April 2010 wurden die bisher anzuhaltenden Lärmsanierungsgrenzwerte um 3 dB(A) gesenkt.

Danach kann Lärmsanierung durchgeführt werden, wenn der Beurteilungspegel folgende Auslöswerte überschreitet:

Gebietskategorie	Tag (6.00-22.00 Uhr)	Nacht (22.00-6.00 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	67	57
Kern-, Dorf-, und Mischgebiete	69	59
Gewerbegebiete	72	62

In der Vergangenheit konnte im Zusammenhang mit dem vierspurigen Ausbau der A 63 im Rahmen der sogenannten Übergangsregelung (Lärmvorsorgemaßnahmen für alle Fälle mit Planfeststellung vor und Verkehrsfreigabe nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz am 1.4. 1974) im Bereich der Straßenzüge „Altkönigstraße“ und „Am Haidenkeller“ in Mainz-Marienborn als freiwillige Leistung eine Lärmschutzwand errichtet werden. Darüber hinaus wurden an einer Vielzahl von Wohngebäuden im fraglichen Bereich ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.

Diese Übergangsregelung wurde zwischenzeitlich wieder aufgehoben (1993). Insoweit handelt es sich bezüglich der Lärmvorsorge um einen abgeschlossenen Lärmfall.

Anzumerken ist, dass der vorhandene Lärmschutz (Lärmschutzwand und ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen) auch unter Berücksichtigung des aktuellen Verkehrsaufkommens weiterhin ausreichend dimensioniert ist.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Ummarkierung im Zuge der A 63 ist festzustellen, dass im Bereich Mainz-Marienborn die bisherige dauerhafte Nutzung des Seitenstreifens zwischen AK Mainz und der AS Klein-Winternheim aufgehoben wurde. Ebenso wie im weiteren Streckenverlauf der BAB A 63 bis zur AS Nieder-Olm wird der Seitenstreifen nunmehr nur temporär (in Spitzenstunden) als zusätzlicher Fahrstreifen genutzt. Straßenbaulichen Maßnahmen wurden im o.g. Streckenabschnitt keine durchgeführt, so dass weltergehender Lärmschutz nicht erforderlich wird. Da Ansprüche auf Lärmvorsorgemaßnahmen gemäß 16. BImSchV nur im Zusammenhang mit einem erheblichen baulichen Eingriff hergeleitet werden können, war daher auch die Durchführung einer schalltechnischen Überprüfung nicht erforderlich.

Die aktuelle Geschwindigkeitsregelung ist im Folgenden begründet:

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h war in dem fraglichen Streckenabschnitt der BAB A 63 in der Vergangenheit angebracht, da aufgrund von häufigen Rückstaus vor dem AK Mainz-Süd eine erhöhte Gefahr von Auffahrunfällen bestand. Diese gefährlichen Situationen kommen nun nicht mehr vor, da dort der Verkehr von einer hochmodernen Streckenbeeinflussungsanlage gesteuert wird. Sobald sich die Gefahr eines Staus ergibt, wird der Seitenstreifen als dritte Fahrspur freigegeben und die Staugefahr dadurch beseitigt. Dass die Geschwindigkeit bei Freigabe des Seitenstreifens auf 100 km/h reduziert wird, ist durch Gesetz (StVO) vorgegeben.

Sämtliche Autobahnen in unserem Zuständigkeitsbereich werden regelmäßig im Rahmen von Verkehrsschauen und Verkehrsunfallkommissionen auch bezüglich der Verkehrssicherheit überprüft. An diesen Sitzungen sind alle Fachbehörden beteiligt (Straßenbaubehörde, Straßenverkehrsbehörde und Polizei). Am 24.04.2012 fand eine Verkehrsschau in den Räumlichkeiten der Autobahnmelsterei Heidesheim statt. Bei dieser Untersuchung ergaben sich für den genannten Bereich keine Gemeinsamkeiten der Unfälle, die eine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit begründen bzw. rechtfertigen würde.

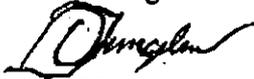
Auch eine aktuelle Nachfrage bei der zuständigen Polizeiautobahnstation hat ergeben, dass die Unfalllage im genannten Bereich der BAB 63 unauffällig ist. Wir werden diesen Streckenabschnitt auch weiterhin beobachten. Sollte sich bei den zukünftigen Untersuchungen die Notwendigkeit einer weiteren Geschwindigkeitsbeschränkung ergeben, werden wir die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in die Wege leiten.

Was die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h aus Lärmschutzgründen anbelangt, sind hier die Vorgaben der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ zu beachten. Eine abschließende Prüfung steht hier noch aus.

Im Zuge der BAB 60 zwischen AD Mainz und AK Mainz Süd wird seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms der sechsstreifige Ausbau geplant. Im Rahmen der Planung ist auch der nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung erforderliche Lärmschutz (Lärmvorsorge) vorzusehen. Im fraglichen Streckenabschnitt zwischen AS Mainz-Finthen und AK Mainz sieht der Planungsentwurf u. a. im Bereich Mainz-Marienborn umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen sowie ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen vor. Alle den Ausbau der A 60 regelnde Belange werden im zur Erlangung des Baurechtes durchzuführenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Das bedeutet, dass hier auch Art und Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (aktiver und/oder passiver Lärmschutz) abschließend geregelt werden. Eine verbindliche Aussage über die durchzuführenden Lärmschutzvorkehrungen kann daher erst nach Vorlage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses getroffen werden.

Aufgrund der v. g. Ausbauplanung ist eine Prüfung von möglichen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung derzeit nicht vorgesehen. Darauf hinzuweisen ist, dass im Falle der Lärmsanierung aufgrund der wesentlich höheren Auslöswerte (8 dB(A) in Wohngebieten) vorzusehender aktiver Lärmschutz deutlich geringer zu dimensionieren ist als im Rahmen der Lärmvorsorge. Darüber hinaus wäre im Rahmen passiver Lärmschutzmaßnahmen wie vorab erwähnt vom Eigentümer ein Eigenanteil in Höhe von 25 % selbst zu tragen. ✓

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Hans Jungelen)